

Kurzzeit-Aufenthaltsvertrag

zwischen

Verein Pflegewohngruppen Buttisholz (PWG)

und

Name/Vorname

Geburtsdatum

Voraussichtliche Dauer¹

Kurzzeitaufenthalter

1. Unterkunft

Jeder Bewohnerin bzw. jedem Bewohner steht ein 1-er Zimmer zur Verfügung. Das Zimmer verfügt über einen TV-, Internet- und Telefonanschluss. TV-Gebühren werden monatlich in Rechnung gestellt. Jedes Zimmer ist mit einem Pflegebett und einem Nachttisch ausgestattet. Bei Möglichkeit stellen wir unseren Feriengästen einen Schrank oder Kommode für die Kleider zur Verfügung.

In der Regel erfolgt die restliche Möblierung wie Schrank, Tisch, Stuhl, Sessel, Nachttischlampe, Bilder usw. erfolgt aus den privaten Gegenständen der einziehenden Person. Dies entspricht unserem Konzept, mit welchem wir eine möglichst private Atmosphäre erzielen.

Der gemeinsame Wohnraum steht allen Bewohnern/-Innen der entsprechenden Pflegewohnung zur Verfügung. Pro Wohnung teilen sich die darin wohnhaften Personen zwei Badezimmer.

Die persönlichen Kleider müssen bei einem längeren Aufenthalt mit dem Namen beschriftet werden. Dies wird durch unser Personal angeboten. Sie haben die Möglichkeit, die Wäsche bei uns mit Ihrem Namen zu kennzeichnen. Die Verrechnung erfolgt mit der Bewohnerrechnung gemäss der Taxordnung.

Im Falle einer Verschlechterung der gesundheitlichen Situation, behalten wir uns vor eine Umbelegung in ein anderes Zimmer vorzunehmen. Ebenso kann eine Umbelegung vorgenommen werden, wenn ein potentieller Langzeiteintritt unvorhergesehen eintreten wird.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für eine unbefristete Zeit abgeschlossen. Der Aufenthalt wird als Kurzeitaufenthalter behandelt. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden, unter Einhaltung der Mindestaufenthaltsdauer von 14 Tagen. Das Zimmer muss während der Kündigungsfrist geräumt werden. Bei Todesfall erfolgt keine Kündigung. Bis zur Übergabe des Zimmers ist die Taxe gemäss gültiger Taxordnung weiterhin zu entrichten.

¹ Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt in der Regel 2 Wochen.

3. Persönliche Vorsorge

Es gilt die freie Arztwahl. Der zuständige Arzt wird von der Bewohnerin bzw. dem Bewohner festgelegt.

Wir verzichten weitestgehend auf freiheits- bzw. bewegungseinschränkende Massnahmen, sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Gebäudes. Je nach gesundheitlichem Zustand ist deshalb möglicherweise innerhalb und ausserhalb der Institution mit einem erhöhten Sturz- und Unfallrisiko zu rechnen. Wir beraten Angehörige und BewohnerInnen hinsichtlich dieser Tatsache. Ohne anderslautende Vereinbarung gehen wir von der Akzeptanz der entsprechenden Folgen sowohl seitens BewohnerInnen als auch seitens gesetzlicher Vertreter oder Angehöriger aus. Einschränkende Schutzmassnahmen ergreifen wir nur in den Grenzen des Erwachsenenschutzrechts und in der Regel nur, wenn die zu schützende Person aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen nicht zu einer Risikoabwägung in der Lage ist.

Wenn der/die BewohnerIn keine Bezugspersonen ausserhalb der Institution hat, geht bei entsprechenden Massnahmen eine Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde.

4. Pflorgetaxen

Die Pflorgetaxe wird nach BESA (BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem) berechnet und jeweils ab der ersten Woche des Aufenthalts erhoben. Die jeweils gestellte Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Restfinanzierung übernimmt die Wohnsitzgemeinde. Wir sind verpflichtet eine Kostengutsprache bei der Wohnsitzgemeinde einzuholen. Wird die Kostengutsprache abgelehnt, werden die abgelehnten anteiligen Kosten dem Bewohnenden nachträglich in Rechnung gestellt.

Der Anteil der Krankenkasse wird von uns direkt in Rechnung gestellt. Die ärztliche Versorgung, die Medikamente des Hausarztes und spezielle Pflege- bzw. Gesundheitsprodukte sind in der Pflorgetaxe nicht inbegriffen.

5. Versicherungen

Für die Kurzzeitgäste ist die Privathaftpflichtversicherung Sache der Gäste. Persönliches Mobiliar und Wertsachen müssen selber versichert werden.

6. Taxordnung

Die geltende Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil dieses Aufenthaltsvertrages.

7. Rechtliches

Beschwerdestelle für allfällige Streitigkeiten aus diesem Pflegevertrag ist in erster Instanz der Vorstand des Vereins Pflegewohngruppen Buttisholz.

In zweiter Instanz ist die UBA, unabhängige Beschwerdestelle für das Alter, Luzern zuständig.

8. Vertragspartner

Dieser Vertrag wird im Doppel erstellt, je ein Exemplar für den Gast und den Verein Pflegewohngruppen Buttisholz.

Buttisholz,

Für den Verein Pflegewohngruppen Buttisholz



Betriebsleiter

und/oder Vertretung